



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 46 **September 2020**

zu dem Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Bundesnotarkammer
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Anwaltverein e.V.
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.
Redaktionen der Zeitschriften NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR – Familie und Recht, FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben Stellung zu nehmen. Die geplanten neuen Regelungen können ein tatsächlich bestehendes Problem bei der Abwicklung vieler Erbschaften lösen. Finden Erben in den Nachlassunterlagen keinen Hinweis auf sämtliche Bankverbindungen des Verstorbenen, haben sie kaum eine Chance, diese unbekanntes Nachlasspositionen zu recherchieren. Mit dem Vorschlag des Landes Niedersachsen, an den bestehenden Datenabgleich zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Kreditinstituten anzuknüpfen, ist ein effektiver Weg gefunden, den zusätzlichen Aufwand im Rahmen zu halten und Erben bei der Ermittlung des Nachlasses zu verhelfen.

Gleichwohl erscheint es der Bundesrechtsanwaltskammer systemwidrig, den neuen § 2027a BGB unter den Regelungen zum Erbschaftsanspruch zu integrieren. Des Weiteren ist der Begriff „*unbekannte Erben*“ insoweit missverständlich, da er auch dann verwendet wird, wenn objektiv gesehen und tatsächlich die Erben unbekannt sind. So kann etwa ein Erbprätendentenstreit vor Gericht anhängig sein.

Dies vorausgeschickt, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Zu Artikel 1: Einfügung in § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 EStG

1.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Anknüpfung an das Meldesystem zur Kirchensteuer. Die Erweiterung der übermittelten Daten um erfallrelevante Informationen nach dem Versterben des Kunden an das Kreditinstitut ist sinnvoll. Es erhält so auf verlässliche Art und Weise innerhalb von maximal zwölf Monaten nach dem Ableben seines Kunden Kenntnis von dessen Tod und kann so überprüfen, ob gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter noch Verfügungsberechtigt sind. Solange einer Bank der Tod des Kunden unbekannt oder gar bewusst verschwiegen wird, kann etwa ein Bevollmächtigter, dessen Vollmacht aufgrund Vereinbarung mit dem Ableben des Vollmachtgebers endet, oder ein gesetzlicher Betreuer, dessen Vertretungsbefugnis automatisch mit dem Tod der betreuten Person endet (§ 1902 BGB), missbräuchliche Verfügungen über das Geld- und Wertpapiervermögen des Verstorbenen treffen.

Wenn das Kreditinstitut innerhalb eines Jahres nach Kenntnis vom Ableben des Kunden durch die Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern nicht selbst die Erben recherchiert hat bzw. die Erben sich nicht gegenüber dem Kreditinstitut gemeldet und legitimiert haben, erhalten Erben mittels der Gesetzeserweiterung die Möglichkeit, über eine Internetseite nach ihnen bislang unbekanntes Bankverbindungen zu suchen.

2.

Vollkommen zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass mit Kenntnis des Ablebens des Bankkunden die erbschaftsteuerliche Anzeigepflicht nach § 33 EStG ausgelöst wird. Dadurch wird dem für den Erbfall zuständigen Finanzamt die Bankverbindung einschließlich der Kontenguthaben und der in dem Depot vorhandenen Wertpapiere mitgeteilt. Nach derzeitiger Rechtslage verfügen Erben gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt nicht über einen Auskunftsanspruch, von dem Finanzamt diese erbschaftsteuerlichen Anzeigen von Kreditinstituten in Kopie zu erhalten. Derzeit handhaben es die Finanzämter unterschiedlich, ob sie Erben solche Informationen erteilen oder nicht. Daher schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, dass dem erbschaftssteuerpflichtigen Erben zusätzlich ein diesbezügliches Auskunftsrecht gegenüber den Finanzämtern geschaffen wird. Hierzu bietet sich etwa § 33 Abs. 5 ErbStG-E mit folgendem Wortlaut an:

„Jeder Erbe hat gegen Kostenerstattung Anspruch auf Übersendung von Kopien der Anzeigen nach § 33 Abs. 1 gegenüber dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt.“

So können Erben von ihnen bislang unbekanntem Geld- und Wertpapiervermögen nach Kenntnis des Kreditinstitutes aufgrund der jährlichen Anfrage bei dem Bundeszentralamt für Steuern über den Todesfall und der sodann verbundenen Pflicht zur Anzeige nach § 33 ErbStG Kenntnis erhalten, und zwar schon bevor die Daten auf der Internetseite veröffentlicht werden. Auch im Hinblick auf den Datenschutz ist dieses Recht geboten, da so weniger Daten öffentlich bekannt werden.

Zu Artikel 2: § 2027a BGB-E

1. Zur vorgeschlagenen amtlichen Überschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt Bedenken gegen die vorgeschlagene amtliche Überschrift *„Informationen für unbekannte Erben“*. Unter *„unbekannte Erben“* wird zumeist verstanden, dass diese bei objektiver Sicht unbekannt sind, weil zu ihnen mangels Kenntnis von deren Wohnsitz kein Kontakt besteht, Verwandtschaftsverhältnisse unklar sind, gesetzliche Erben noch nicht aufgefunden werden konnten oder ein Erbprätendentenstreit etwa aufgrund der streitigen Frage der Wirksamkeit eines Testamentes anhängig ist. So sieht § 1960 Abs. 1 Satz 2 BGB vor, dass das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger zu bestellen hat, *„wenn der Erbe unbekannt“* ist. Unbekannt ist dabei die Person des Erben aus Sicht des Nachlassgerichtes, wenn nicht mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, wer Erbe ist, sei es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (Palandt/*Weidlich*, 79. Auflage 2020, § 1960 BGB Rn. 6). Auch ist ein Erbe etwa unbekannt, wenn dieser beim Erbfall zwar gezeugt, aber noch nicht geboren ist. Da die Erben Berechtigte des Geld- und Wertpapiervermögens sind, schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer als amtliche Überschrift in Anlehnung an den Titel der Gesetzesvorlage vor:

„Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener“.

2. Zum vorgesehenen Standort im 5. Buch des BGB

Vorgeschlagen wird die Einfügung des neuen § 2027a in das BGB unter *Buch 5. Erbrecht, Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben, Titel 3 Erbschaftsanspruch*. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf geht auch hervor, dass es Erben so ermöglicht werden soll, *„ihre Erbschaftsansprüche“* geltend machen zu können. Der Gesetzgeber versteht allerdings unter dem Erbschaftsanspruch etwas anderes:

So umfasst der Erbschaftsanspruch alles, was der Erbschaftsbesitzer aus der Erbschaft erlangt hat (Denkschrift vom Reichsjustizamt, Reichstagsprotokolle, 1895/97, zit. nach Horn Materialienkommentar Allgem. zu §§ 2018 ff. BGB Rn. 22; vgl. MüKo BGB/*Helms*, 8. Aufl. 2020, § 2018 Rn. 1). So kann gemäß § 2018 BGB der tatsächliche Erbe von jedem, der aufgrund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten verlangen. Derjenige, gegen den sich der Erbschaftsanspruch richtet, muss sich mithin objektiv gesehen unberechtigterweise eines Erbrechtes gerieren (Erman/*Horn*, 16. Auflage 2020, Vor § 2018 BGB Rn. 1).

Dem System des 5. Buches des BGB entspricht es dagegen, den neuen Paragrafen in den *Abschnitt 2 Rechtliche Stellung des Erben* einzustellen, allerdings sinnvollerweise unter *Titel 1 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts* (§§ 1942-1966 BGB). Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt insbesondere § 1959a BGB oder alternativ § 1962a BGB vor, also entweder vor oder nach der Nachlasspflegschaft, die schließlich bei objektiv gesehen unbekanntem Erben von dem Nachlassgericht einzurichten ist.
